

Länderübersicht Kita: **FINANZIERUNGSREGELUNGEN**

Land (Quelle/Datum)	Betriebskostenaufbringung (Personal- und Sachkosten)	Sonstige Förderung	Investitionskosten	Elternbeiträge
<p>Baden- Württemberg</p> <p>Stand: Juli 2011</p> <p>Quelle: Kindertagesbetreuungs- gesetz</p> <p>VwV Investitionen Kleinkindbetreuung Vom 11.3.2008</p>	<p>Zuweisung des Landes an die Gemeinden (§§ 29 b und c FAG): Die Gemeinde erhalten zum Ausgleich der Kindergartenlasten pauschale Zuweisungen des Landes (§ 29 b FAG). Das Land fördert die Betriebskosten der Kleinkindbetreuung in Tageseinrichtungen mit jährlichen Zuweisungen an die Gemeinden (§ 29 c FAG).</p> <p>Förderung freier und privat-gewerblicher Träger durch die Gemeinden (§ 8 KiTaG): Träger von Kindergärten und Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen, die in die Bedarfsplanung der Gemeinden aufgenommen sind, erhalten von der Standortgemeinde einen Zuschuss in Höhe von mindestens 63 Prozent der Betriebsausgaben. Die sich aus der Veränderung des Mindestpersonalschlüssels zur Erreichung der Ziele des Orientierungsplans für Bildung und Erziehung ergebende Erhöhung der Personalkosten wird in vollem Umfang erstattet.</p> <p>Träger von Kinderkrippen, die in die Bedarfsplanung der Gemeinden aufgenommen sind, erhalten von der Standortgemeinde einen Zuschuss in Höhe von mindestens 68 Prozent der Betriebsausgaben.</p> <p>Träger der oben genannten Einrichtungen, die nicht in die Bedarfsplanung der Gemeinden aufgenommen sind, erhalten für jeden belegten Platz von der Standortgemeinde einen Zuschuss mindestens in Höhe des sich je Kind entsprechend der Betreuungszeit nach den §§ 29 b und 29 c FAG im Vorjahr ergebenden Betrags. Eine über diese Beträge hinausgehende Förderung wird in einem Vertrag zwischen der jeweiligen Gemeinde und dem Einrichtungsträger geregelt (§ 8 Abs. 5 KiTaG).</p>	<p>Interkommunaler Kostenausgleich für auswärts betreute Kinder (§ 8a KiTaG)</p>	<p>Zur Umsetzung des Investitionsprogramms des Bundes „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008-2013 werden nach der VwV Investitionen Kleinkindbetreuung Festbeträge für zusätzlich geschaffene Betreuungsplätze (Neubau, Umbau und Umwandlung) gewährt.</p>	<p>Werden vom Träger der Einrichtung festgesetzt.</p> <p>Können so bemessen werden, dass sie der wirtschaftlichen Belastung durch den Besuch der Einrichtung sowie der Zahl der Kinder in der Familie angemessen Rechnung tragen (§ 6 KiTaG und § 19 Kommunalabgabengesetz)</p>

Länderübersicht Kita: **FINANZIERUNGSREGELUNGEN**

Land (Quelle/Datum)	Betriebskostenaufbringung (Personal- und Sachkosten)	Sonstige Förderung	Investitionskosten	Elternbeiträge
<p>Bayern</p> <p>Stand: April 2011</p>	<p><u>Kindertageseinrichtungen:</u></p> <p><u>freigemeinnützige und sonstige Träger von bedarfsnotwendigen Einrichtungen:</u> <u>gesetzlicher kindbezogener Förderanspruch gegenüber der/die Aufenthaltsgemeinde(n), der in der Regel 50- 60% der Betriebskosten abdeckt.</u></p> <p><u>Kommunen:</u> <u>Refinanzierungsanspruch der Aufenthaltsgemeinden gegenüber dem Freistaat Bayern in Höhe der Hälfte der gesetzlichen kindbezogenen Förderung.</u></p> <p><u>Tagespflege:</u> Kindbezogene Refinanzierungsmöglichkeit der Träger der öffentlichen Jugendhilfe</p>	<p><u>Betriebskostenförderung für Plätze für Kinder unter drei Jahren</u></p> <p>Ausreichung der Bundesmittel zur Förderung der Plätze für unter Dreijährige in voller Höhe. Förderung erfolgt kindbezogen (Erhöhung des Gewichtungsfaktor um einen Ausbaufaktor)</p>	<p><u>Krippe, Kindergarten, Horte, Häuser für Kinder</u> Förderung von 2/3 der notwendigen Kosten durch die Gemeinden.</p> <p><u>Kommune</u> Staatliche Refinanzierung der Gemeinden durch kommunalen Finanzausgleich. Höhe abhängig von der Finanzkraft</p> <p><u>Plätze für Kinder unter drei Jahren</u> Sonderinvestitionskostenprogramm „Kinderbetreuung“ Förderung je nach Finanzkraft der Kommune zwischen 60% und 80% der zuweisungsfähigen Kosten</p> <p>Ausstattungspauschale 1.250 Euro pro Platz</p>	<p>Festsetzung durch den Träger</p> <p>Buchungszeitbezogene Staffelung der Elternbeiträge</p> <p>Im Übrigen keine staatlichen Vorgaben</p>

Länderübersicht Kita: **FINANZIERUNGSREGELUNGEN**

Land (Quelle/Datum)	Betriebskostenaufbringung (Personal- und Sachkosten)	Sonstige Förderung	Investitionskosten	Elternbeiträge
<p style="text-align: center;">Berlin</p> <p>Stand: Mai 2011</p> <p><u>QUELLE:</u></p> <p>Kindertagesförderungsgesetz vom 23. Juni 2005 (GVBl. S. 322) zuletzt geändert durch Artikel IV des Berliner Gesetzes zum Schutz und Wohl des Kindes vom 17. Dezember 2009 (GVBl. 875) [KitaFöG]</p>	<p style="text-align: center;">§ 23 KitaFöG</p> <p>Die Finanzierung von Tageseinrichtungen der Träger der freien Jugendhilfe erfolgt auf einer landesweiten Leistungsvereinbarung zwischen dem Land Berlin, und den Trägern der freien Jugendhilfe. Hierbei werden die Betriebskosten durch eine Kostenerstattung des Landes Berlin (z. Z. 93 %), angemessener Eigenleistungen des Trägers (z. Z. 7 %) und eine Kostenbeteiligung der Eltern gedeckt.</p>	<p>Der Integrationszuschlag, der Ausländerzuschlag und der Zuschlag für Kinder aus ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnissen werden zu 100% finanziert.</p>	<p>Keine Investitionszuschüsse;</p>	<p>12 Monatsbeiträge mit sozialverträglicher Staffelung</p> <p><u>nach Alter</u> (bis zum Schuleintritt – Anlage 1 und ab Schuleintritt – Anlage 2 zum TKBG) und <u>Anzahl der Kinder</u> (Geschwisterermäßigung § 3 Abs. 3 TKBG) sowie <u>Dauer der Betreuung</u> (halbtags, teilzeit, ganztags, ganztags erweitert - § 5 KitaFöG)</p> <p>Kostenbeitragsfreiheit (Betreuungsanteil) (§ 3 Abs. 5 TKBG). seit 01.01.2007 für das letzte Jahr seit 01.01.2010 für das vorletzte Jahr und seit 01.01.2011 für das vorvorletzte Kita-Jahr vor der Einschulung Die Eltern zahlen nur den Verpflegungsanteil von derzeit 23 € im Monat.</p> <p>Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetz vom 28. August 2001 (GVBl. S. 494, 576) zuletzt geändert durch Artikels I des Gesetzes zur Einführung der beitragsfreien Förderung im Kindergarten und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 17. Dezember 2009 (GVBl. S. 848) [TKBG]</p>

Länderübersicht Kita: **FINANZIERUNGSREGELUNGEN**

Land (Quelle/Datum)	Betriebskostenaufbringung (Personal- und Sachkosten)	Sonstige Förderung	Investitionskosten	Elternbeiträge
<p>Brandenburg Stand:3/2011</p> <p><u>QUELLE:</u></p>	<p><u>Land:</u> zahlt eine Pauschale an den örtl. Trägern (Landkreise + kreisfr.St.) pro dort lebendem Kind von 0 bis 12 Jahren (ca. 862 € /Jahr)</p> <p><u>örtl. Träger d. öffentl. Jugendhilfe:</u> zahlt eine Pauschale an die leistungsverpflichteten Gemeinden pro dort lebendem Kind von 0 bis 12 Jahren (ca. 650.-DM/Jahr)</p> <p><u>Gemeinde:</u> - trägt 84% der erforderlichen Personalkosten für jeden belegten Platz - erhöhter Zuschuß für Träger, die nicht i.d. Lage sind, ohne Erhöhung Betrieb weiterzuführen und deren Plätze im Bedarfsplan des Landkreises ausgewiesen sind</p> <p>KITAG v. 7.07.00 §§16, KITA-BETRIEBSKOSTENV v. 3.12.98</p> <p><u>Schulangebote:</u></p>	<p>keine</p>	<p>Keine spezielle Landesförderung; die kommunale Seite erhält pauschalierte Zuweisungen.</p> <p>GEMEINDEFINANZIERUNGSGESETZ</p>	<p>Vom Träger der Einrichtung festgesetzt und erhoben; sozialverträglich, nach Elterneinkommen und Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder sowie dem vereinbarten Betreuungsumfang gestaffelt.</p> <p>§ 17 KITAG VOM 07.07.00</p>

Länderübersicht Kita: **FINANZIERUNGSREGELUNGEN**

Land (Quelle/Datum)	Betriebskostenaufbringung (Personal- und Sachkosten)	Sonstige Förderung	Investitionskosten	Elternbeiträge
<p>Bremen</p> <p>Stand:</p> <p><u>QUELLE</u></p>	<p><u>Krippe:</u> <u>Kommunale Einrichtungen</u> BREMEN: Finanzierung über kostendeckende Pflegesätze BREMERHAVEN: Finanzierung über kommunalen Personal- und Sachhaushalt</p> <p><u>Kindergarten/Hort:</u> <u>Kommunale Einrichtungen</u> Finanzierung als komm. Angelegenheit der Stadtgemeinden</p> <p><u>Freie Träger</u> Zuschuß zu den Personal- und Sachkosten als Restfinanzierung entsprechend der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.</p> <p>Eigenanteil kirchl. Träger/ Betriebskosten: 16,0% Eigenanteil der Träger mit begrenzter Finanzkraft: 0-10%</p> <p>Brem. Tageseinrichtungs- und Tagespflegegesetz vom 28.12.2000 §§ 18,19,21 RiL zur Förd. d. Tagesbetreuung von Kindern in Eltern-Kind-Gr. vpm 05.11.1998</p> <p><u>Schulangebote:</u></p>	<p>BREMEN: <u>Elterninitiativen mit Kindern unter 3 J.</u></p> <p>Betriebskostenzuschuß -pro Gruppe mit mind. 8 Kindern, - mind. 20 Wo.std. Öffnungszeit: 42.120 DM/Gruppe/Jahr</p> <p><u>Elterninitiativen mit Kinder 3-10 J.</u></p> <p>- pro Gruppe mit mind.12 Kd., - mind. 20 Wo.std.Öffnungszeit: 36.840DM/Gruppe/Jahr</p> <p><u>Tagespflege</u></p> <p>Ganztägige Betreuung im Haushalt der Personensorgeberechtigten: 24 DM</p> <p>Ganztägige Betreuung nicht im Haushalt der Personensorgeberechtigten: 31 DM</p> <p>Bei geringeren Betreuungszeiten wird anteilig weniger gezahlt.</p>	<p><u>Städtischen Einrichtungen:</u></p> <p>Bau- und Ausstattungskosten finanzieren die Stadtgemeinden über die kommunalen Haushalte.</p> <p><u>Einrichtungen in freier Trägerschaft:</u></p> <p>Investitionszuschuß - mind. 50 % in Ausnahmefällen: - Zuschuß für die Kosten zum Erwerb eines Grundstückes Neubau: - max. 27.000 DM/Platz in Einrichtungen mit Mittagsversorgung (SENATSBESCHLUß VOM 12.07.1994)</p> <p><u>Elterninitiativen:</u></p> <p>Investitionskostenzuschuß - 10.000 DM/Gruppe</p> <p>zusätzlich Sonderzuschuß - in Bedarfsgebieten auf Einzelantrag für Umbaukosten</p>	<p><u>Stadtgemeinde Bremen:</u></p> <p>Soziale Staffelung (2000/01)</p> <p>halbtags von 15.- bis 228.- DM teilzeit von 50.- bis 373.- DM ganztags von 50.- bis 476.- DM</p> <p>Schulkinder halbtags von 50.- bis 266.- DM incl. Mittagessen</p> <p><u>Stadtgemeinde Bremerhaven:</u></p> <p>halbtags (ohne Mittagessen) 118,- DM halbtags (mit Mittagessen) 164,- DM ganztags (mit Mittagessen) 235,- DM</p> <p>Schulkinder (mit Mittagessen) 192,- DM</p>
<p>Hamburg</p> <p>Stand:</p> <p><u>QUELLE:</u></p>	<p>Erstattung der Selbstkosten über Pflegesätze</p> <p><u>AUSNAHME:</u> Kirchliche Träger übernehmen einen Selbstkostenanteil von 14,5%</p> <p>Allgem. Pflegesatzvereinbarung (APSV; öffentlich- rechtlicher Vertrag mit den Spitzenverbänden d. Freien Wohlfahrtspflege)</p> <p><u>Schulangebote:</u></p>		<p><u>Förderung der Investitionsausgaben für Neubauten</u></p> <p>zwischen 25.000 - 35.000 DM/Platz</p>	<p>Tabellen gestütztes System zur Feststellung der Familieneigenanteile auf Grundlage landesgesetzlicher Regelung mit Parametern Nettoeinkommen (§ 76 BSHG), Familiengröße</p> <p>Kindertagesbetreuungsförderungsgesetz (KiBFördG)</p>

Länderübersicht Kita: **FINANZIERUNGSREGELUNGEN**

Land (Quelle/Datum)	Betriebskostenaufbringung (Personal- und Sachkosten)	Sonstige Förderung	Investitionskosten	Elternbeiträge
<p>Hessen (Stand Mai 2011)</p> <p>noch Hessen</p> <p><u>QUELLE:</u></p>	<p>Regelförderung Kindertageseinrichtungen/Kindertagespflege:</p> <p>1. Tagesbetreuung von U3-Kindern in Krippen und altersübergreifenden Tageseinrichtungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> 1.200 € Kind/Jahr bis zu 5 Std. Betreuungszeit/Tag 2.400 € Kind/Jahr mehr als 5 Std. bis zu 7 Std. Betreuungszeit/Tag 3.000 € Kind/Jahr mehr als 7 Std. Betreuungszeit/Tag <p>Maßgeblich ist die tägliche vertragliche Betreuungszeit. F.d. Zahl der Kinder und ihre Betreuungszeit ist die Bundesstatistik der Kinder- u. Jugendhilfe n. § 98 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII zum 01.03. d. Zuweisungsjahres maßgeblich.</p> <p>2. Tagesbetreuung von U 3-Kindern in Kindertagespflege</p> <ul style="list-style-type: none"> 1.200 € Kind/Jahr bis zu 5 Std. Betreuungszeit/Tag 2.400 € Kind/Jahr mehr als 5 Std. bis zu 7 Std. Betreuungszeit/tag 3.000 € Kind/Jahr mehr als 7 Std. Betreuungszeit/Tag <p>Maßgeblich ist die tägliche vertragliche Betreuungszeit. F.d. Zahl der Kinder und ihre Betreuungszeit ist die Bundesstatistik der Kinder- u. Jugendhilfe n. § 98 SGB VIII zum 15.03. d. Zuweisungsjahres.</p> <p>3. Förderung der Tagesbetreuung von Kindern im Kindergartenalter in Kindertageseinrichtungen</p> <ul style="list-style-type: none"> <u>Platzpauschale:</u> 80 € genehmigter Platz/Jahr für komm. Träger; 160 € genehmigter Platz/ Jahr für freie 	<p>Tagespflege</p> <p>1. Förderung von Fachdiensten zur Gewinnung, Vermittlung, Beratung und Qualifizierung von Tagespflegepersonen</p> <p>Zuwendung an Gemeinden und örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe bis zu einem Betrag von 50% d. angemessenen Aufwendungen f. Personal- und Sachkosten, höchstens jedoch bis zu 70.000 € jährlich (Anteilfinanzierung)</p> <p><u>Quelle:</u> Verordnung zur Landesförderung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 2. Januar 2007 (GVBl. I S. 3), geändert durch Änderungsverordnung vom 17. Dezember 2007 (GVBl. I S. 942)</p> <p>2. Tagespflege-Ü3: Qualifizierte Tagespflegepersonen, die ausschließlich Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr betreuen, erhalten eine Pauschale monatlich bis zu 70 Euro als Festbetragsfinanzierung (unabhängig von der Zahl der betreuten Kinder und ergänzend zu den Geldleistungen nach § 23 Abs. 2 SGB VIII).</p> <p><u>Quelle:</u> Fach- und Fördergrundsätze „Offensive für Kinderbetreuung“ vom 07.04.2008 (StAnz. Nr. 15, S. 1026)</p> <p>Hortförderung</p> <p>1. Bestandsschutzförderung</p> <p>a) Kinderhorte, sofern sie bereits im Haushaltsjahr 2005 nach der „Offensive für Kinderbetreuung“ i.d. Fassung v. 1. August 2001 (StAnz. S. 2891)</p>	<p>Investitionsförderung:</p> <p>1. Förderung von Bauvorhaben und Umbaumaßnahmen kommunaler und freier Träger im Umfang von 10.000€ bis 50.000 Euro, die der Schaffung oder Sicherung von Plätzen für Kinder unter drei Jahren in Kinderkrippen oder altersübergreifenden Tageseinrichtungen für Kinder dient.</p> <ul style="list-style-type: none"> bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben (Festbetragsfinanzierung). <p><u>Quelle:</u> Verordnung zur Landesförderung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 2. Januar 2007, geändert durch Änderungsverordnung vom 17. Dezember 2007 (GVBl. I S. 942)</p> <p>2. „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008 bis 2013</p> <p>Förderfähig sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> Neubau und Erweiterungsbau von Kindertageseinrichtungen mit einer Pauschale von bis zu 14.500,- Euro pro neu geschaffenen Betreuungsplatz für Kinder unter drei Jahren. Umbau und Ausbau bestehender Gebäude für die Nutzung oder Nutzungserweiterung als Kindertageseinrichtung sowie zur Umwandlung bestehender Kindergartenplätze mit einer Pauschale von bis zu 4.000,- Euro pro neu geschaffenen Betreuungsplatz für Kinder unter drei Jahren. 	<p>Höhe der Elternbeiträge</p> <p>Die Höhe der Elternbeiträge ist nicht gesetzlich geregelt. Diese können nach Einkommensgruppen, und Zahl der Kinder oder Familienangehörigen gestaffelt werden (§31 HKJGB).</p> <p>Förderung der Freistellung vom Kindergartenbeitrag</p> <p>Die Freistellung vom Kindergartenbeitrag wird durch jährliche Zuweisungen an die Gemeinden gefördert. Die Landesförderung wird gewährt, wenn alle Kinder, die eine Tageseinrichtung im Gemeindegebiet besuchen, in dem Jahr, das ihrer Einschulung unmittelbar vorausgeht, vom Kindergartenbeitrag freigestellt sind. Erstreckt sich die vertragliche Betreuungszeit für das Kind auf mehr als fünf Stunden täglich, ist die Freistellung für mindestens fünf Stunden erforderlich.</p> <p>Die Zuweisung beträgt 1.200 € jährlich für jedes in einer Gemeinde gemeldete Kind, das bis zum 30. Juni des Zuweisungsjahres das sechste Lebensjahr vollendet.</p> <p><u>Quelle:</u> Verordnung zur Landesförderung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 2. Januar 2007, geändert durch Änderungsverordnung vom 17. Dezember 2007 (GVBl. I S. 942)</p>

Länderübersicht Kita: **FINANZIERUNGSREGELUNGEN**

Land (Quelle/Datum)	Betriebskostenaufbringung (Personal- und Sachkosten)	Sonstige Förderung	Investitionskosten	Elternbeiträge
<p>noch Hessen</p>	<p>Träger.</p> <p><u>Öffnungszeiten:</u> Pauschale für Personal- und Sachkosten durch erweiterte Öffnungszeiten</p> <p>für jeweils bis zu 24 Kinder:</p> <p><i>Kommunale Träger:</i> 2.250 € /Jahr mind. 6 Std. vertragl. Betreuungszeit 3.375 € /Jahr mind. 8 Std. vertragl. Betreuungszeit <i>Nichtkommunale Träger</i> 5.115 € /Jahr mind. 6 Std vertragl. Betreuungszeit 7.670 € /Jahr mind. 8 Std. vertragl. Betreuungszeit</p> <p>4. Besondere Integrationsaufgaben:</p> <p>a) Integration von Kindern mit <u>Migrationshintergrund</u> im <u>Kindergartenalter</u>: 5.115 € bis zu 40 Kindern; 7.670 € bis zu 70 Kindern; 10.225 € über 70 Kinder. jedoch nicht mehr als die tats. Personalkosten für Zusatzkräfte</p> <p>b) Integration von Kindern <u>mit Behinderung</u> im <u>Kindergartenalter</u>: 1.540 € pro Kind/Jahr bei Vorlage des Bescheides des Sozialhilfeträgers zur Gewährung einer Maßnahmenpauschale für den Integrationsplatz nach der Rahmenvereinbarung Integrationsplatz vom 30.6.1999</p> <p>c) Integration von <u>U3-Kindern mit Behinderung</u> Sofern der örtliche Sozialhilfeträger die Rahmenvereinbarung Integrationsplatz auch für Kinder mit Behinderung unter drei Jahren anwendet und eine Maßnahmenpauschale gewährt, kann der Träger der Kindertageseinrichtung einer zehnpromzentigen Erhöhung, finanziert durch das Land (derzeit 1.671 € pro Jahr), für die Aufnahme eines Kindes mit Behinderung, beantragen.</p>	<p>gefördert worden sind, mit einer Pauschale von jährlich bis zu 300 € je aufsichtlich genehmigtem Platz (Bestandsschutz)</p> <p>c) Teilzeitbetreuungsangebote freier Träger für Schulkinder mit mindestens 2-stündiger Öffnungszeit, sofern sie bereits im Haushaltsjahr 2005 nach der „Offensive für Kinderbetreuung“ i.d. Fassung vom 1. August 2001 gefördert wurden, mit einer Pauschale von jährlich bis zu 200 € je Platz (Bestandsschutz)</p> <p>d) Bestandsschutz für Träger von Kinderhorten und anderen Angeboten für Schulkinder, wenn diese im Haushaltsjahr 2005 nach der „Offensive für Kinderbetreuung“ i.d. Fassung vom 1. August 2001 gefördert wurden</p> <p><u>Quelle:</u> Fach- und Fördergrundsätze „Offensive für Kinderbetreuung“ vom 07.04.2008 (StAnz. Nr. 15, S. 1026)</p> <p>2. Besondere Integrationsaufgaben in Kinderhorten:</p> <p>a) Personalkosten für Zusatzkräfte für die besonderen Integrationsaufgaben in Kinderhorten mit hohem Anteil an Kindern mit Migrationshintergrund :</p> <p>5.115 €/Jahr bei Kinderhorten mit bis zu 40 aufgenommenen Kindern; 7.670 €/Jahr bei Kinderhorten mit bis zu 70 aufgenommenen Kindern; 10.230 €/Jahr bei Kinderhorten mit über 70 aufgenommenen Kindern. 10.230 €/Jahr für eine vollzeitbeschäftigte(n) Fachberater(in),</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Umbaumaßnahmen mit einer Pauschale von bis zu 8.500,-- Euro pro neu geschaffenem Platz für Kinder unter drei Jahren, wenn das Gebäude bisher nicht als Kindertageseinrichtung genutzt wurde und die zuwendungsfähigen Gesamtkosten der Maßnahme 17.000,-- Euro pro Platz überschreiten (aufwändige Umbauten). • Maßnahmen zur Renovierung von Räumen zur Betreuung von Kindern unter drei Jahren in Kindertagespflege einmalig mit einer Pauschale von bis zu 1.500,-- Euro pro Tagespflegeperson, wenn dadurch neue Plätze für die Betreuung von unter dreijährigen Kindern geschaffen werden. • Investitionen für die Ausstattung von neu geschaffenen Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege mit einer Pauschale von bis zu 500,-- Euro pro Betreuungsplatz. <p>Die Zuwendung wird im Wege der Festbetragsfinanzierung gewährt und beträgt jedoch nicht mehr als 90 vom Hundert der tatsächlich zuwendungsfähigen Kosten.</p>	

Länderübersicht Kita: **FINANZIERUNGSREGELUNGEN**

Land (Quelle/Datum)	Betriebskostenaufbringung (Personal- und Sachkosten)	Sonstige Förderung	Investitionskosten	Elternbeiträge
<p style="text-align: center;">noch Hessen</p>	<p><u>Quelle:</u> Verordnung zur Landesförderung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 2. Januar 2007 (GVBL. I S. 3), geändert durch Änderungsverordnung vom 17. Dezember 2007 (GVBl. I S. 942)</p>	<p>jedoch nicht mehr als die tatsächlich entstandenen förderungsfähigen Personalkosten.</p> <p>b) Personalkosten für Fachberaterinnen und Fachberater, die mindestens sechs Kinderhorte oder andere Kindertageseinrichtungen mit hohem Migrationsanteil und dafür beschäftigten Zusatzkräften bei den Integrationsaufgaben beraten</p> <p><u>Quelle:</u> Grundsätze zur Förderung der Integration von Kindern mit Migrationshintergrund in Kinderhorten vom 09.01.2007 (StAnz. Nr. 5 S, 238)</p> <p><u>MVO-Förderung</u> Gefördert werden pauschal Kosten für zusätzliche Fachkapazitäten, die in Kindertageseinrichtungen auf der Grundlageder neuen MVO vom 17.12.2008 bereitgestellt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • bis zu 240 €/Jahr/Platz ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bei 3 und mehr zusätzlich bereitgestellten Fachkraftstunden • bis zu 840 €/Jahr/Platz bis zum vollendeten 3. Lebensjahr bei 3 und mehr zusätzlich bereitgestellten Fachkraftstunden <p><u>Quelle:</u> Richtlinie zur Förderung der Umsetzung der Verordnung über Mindestvoraussetzungen in Tageseinrichtungen für Kinder sowie zur Förderung des beschleunigten Ausbaus von Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren (U3-Neuplatzbonus)</p>		

Länderübersicht Kita: **FINANZIERUNGSREGELUNGEN**

Land (Quelle/Datum)	Betriebskostenaufbringung (Personal- und Sachkosten)	Sonstige Förderung	Investitionskosten	Elternbeiträge
		<p>vom 30.10.10 (StAnz. Nr. 46, S.2518).</p> <p><u>U3-Neuplatzbonus</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Jeder im Zeitraum September 2010 bis August 2011 neu geschaffene U3-Platz wird in 2011 zusätzlich mit 1.500 Euro und in 2012 noch einmal mit 800 Euro gefördert. • Für Plätze, die im Zeitraum September 2011 bis August 2012 entstehen, gibt es eine einmalig Förderung von 800 Euro. <p><u>Quelle:</u> Richtlinie zur Förderung der Umsetzung der Verordnung über Mindestvoraussetzungen in Tageseinrichtungen für Kinder sowie zur Förderung des beschleunigten Ausbaus von Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren (U3-Neuplatzbonus) vom 30.10.10 (StAnz. Nr. 46, S.2518).</p> <p><u>Sprachförderung im Kindergartenalter:</u> Gefördert werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zusätzliche Sprachfördermaßnahmen für Kinder im Kindergartenalter. Es können auch unter dreijährige Kinder gefördert werden. • Fortbildungen für Erzieherinnen und Erzieher und sonstige für die Sprachvermittlung geeignete Personen. <p>Quelle:</p>		

Länderübersicht Kita: **FINANZIERUNGSREGELUNGEN**

Land (Quelle/Datum)	Betriebskostenaufbringung (Personal- und Sachkosten)	Sonstige Förderung	Investitionskosten	Elternbeiträge
		Fach und Fördergrundsätze zum Landesprogramm Förderung der Sprachkompetenz von Kindern im Kindergartenalter ohne ausreichende Deutschkenntnisse vom 29.06.2005 (St.Anz.S.2646)		

Länderübersicht Kita: **FINANZIERUNGSREGELUNGEN**

Land (Quelle/Datum)	Betriebskostenaufbringung (Personal- und Sachkosten)	Sonstige Förderung	Investitionskosten	Elternbeiträge
<p>Niedersachsen (Stand Mai 2011)</p> <p><u>Quelle:</u></p>	<p>Das Land gewährt eine Finanzhilfe in Höhe von 20% der Personalausgaben für Fachkräfte. Für Krippen und Kleine Kindertagesstätten, in denen ausschließlich Kinder unter drei Jahren betreut werden, gewährt das Land eine Finanzhilfe in Höhe von 43 % zu den Personalausgaben. Für Kinder in altersübergreifenden Gruppen und altersgemischten Gruppen, die am 01.03. des jeweiligen Jahres noch nicht drei Jahre alt sind, wird der Finanzhilfesatz in Höhe von 20 % um 1,8 % je Kind erhöht.</p> <p>§§16, 16a KiTaG</p>	<p>Elternbeitragsfreiheit Der Besuch des Kindergartens im letzten Jahr vor der Einschulung ist beitragsfrei. § 21 a KiTaG Sprachförderung Im Rahmen der Sprachförderung werden Konzepte zur systematischen Integration von Sprachbildung und -förderung in Einrichtungen, Förderansätze für Kinder mit erhöhtem Förderbedarf und Qualifizierung des Fachpersonals unterstützt. Richtlinie zur Förderung des Erwerbs der deutschen Sprache im Elementarbereich vom 02.05.2011. Tagespflege</p> <p>Die Höhe der Landesförderung beträgt - je tatsächlich geleisteter Betreuungsstunde 1,68 € für Kinder unter drei Jahren und 0,78 € für Kinder über drei Jahren sowie - 599,- € jährlich je Kindertagespflegeperson für die Qualifizierung, fachliche Beratung und Begleitung. Zuwendungsempfänger ist der örtliche Träger.</p> <p>Fördergrundsätze für die Gewährung von Zuwendungen zur Verbesserung des Betreuungsangebotes in Kindertagespflege, Stand 13.12.2010</p>	<p>Auf Grundlage der zwischen dem Bund und den Bundesländern abgeschlossenen Verwaltungsvereinbarung über das Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung 2008-2013“ werden Investitionszuschüsse zur Neuschaffung von Betreuungsplätzen für unter dreijährige Kinder gewährt.</p>	<p>Gem. § 20 KiTaG sind die Elternbeiträge so zu bemessen, dass die wirtschaftliche Belastung für die Sorgeberechtigten zumutbar ist. Elternbeiträge sollen gestaffelt werden.</p>

Länderübersicht Kita: **FINANZIERUNGSREGELUNGEN**

Land (Quelle/Datum)	Betriebskostenaufbringung (Personal- und Sachkosten)	Sonstige Förderung	Investitionskosten	Elternbeiträge
<p>Nordrhein-Westfalen</p> <p>Stand:</p> <p>QUELLE: GTK NW v. 29.10.91 i.D.F.v. 16.12.98</p>	<p>Ab 1.1.2000</p> <p>Kirchliche Träger: 20%</p> <p>Sonstige Träger: 21%</p> <p>Jugendamt: 79%</p> <p>(30%JA, 30%Land, 19%Elternbeiträge)</p> <p>Finanzschwache Träger (z.B.Vereine): Zuschuß v. Land u. JA erhöht sich auf 91%; Elterninitiativen: Zuschuß v. Land u. JA erhöht sich auf 96%; zur Finanzierung gewährt das Land dem JA zusätzl. bis zu 7% d. Gesamtzuschusses</p> <p>§ 18 GTKNW</p> <p><u>Schulangebote:</u></p>		<p>Land: 50%</p> <p>Jugendamt: 25%</p> <p>Träger: 25%</p> <p>der landesdurchschnittlichen Baukosten</p> <p>Finanzschwache Träger (z.B.Vereine): Zusch. v.Land u.JA erhöht sich auf 90%</p> <p>Elterninitiativen: Zusch. v.Land u. JA erhöht sich auf 95%</p> <p>§ 13,13 Abs.4 GTKNW</p>	<p>Nach Brutto-Einkommen abzüglich Werbungskosten gestaffelt; bis 24.000 DM Jahresverdienst wird kein Elternbeitrag erhoben.</p> <p>§ 17 GTKNW</p>
<p>Rheinland-Pfalz</p> <p>Stand:</p> <p>QUELLE: <u>KiTaG</u></p>	<p>Sachkosten</p> <p>Träger: 100 %</p> <p>Personalkosten</p> <p>Land: 27,5 % bis 35 %*</p> <p>Träger: 10 % bis 15 %*</p> <p>Eltern: bis max. 17,5 % bei Kiga</p> <p>Jugendamt: Rest</p> <p>* abhängig von Trägerschaft und Betriebsart</p> <p>§§ 12, 13 und 14 <u>KiTaG</u></p> <p><u>Schulangebote:</u></p>	<p>Erhöhte Landesförderung bis 60 % der Personalkosten möglich für:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zusatzkräfte bei hohem Anteil ausländischer Kinder - Zusatzkräfte für mind. 12 Aussiedlerkinder - Zusatzkräfte zur Vermittlung der französischen Sprache <p>(§ 2 Abs. 5 Nr. 4-6 LVO)</p> <p>Fortbildung und Fachberatung: 0,8 – 1 % (§ 6 Abs. 4 LVO)</p> <p>Modelleinrichtungen: bis zu 100 % (§ 8 <u>KiTaG</u>)</p> <p>Sprachförderung für Kinder im Kindergartenalter ohne hinreichende Deutschkenntnisse (Förderrichtlinie vom 02.02.2004)</p>	<p>63.911,49 € pro dauerhaft zusätzlich errichteter Gruppe im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel</p> <p>Verwaltungsvorschrift über die Gewährung von Landeszuwendungen zu den Bau- und Ausstattungskosten von Kindertagesstätten</p>	<p>Kindergarten: bis 17,5 % der Personalkosten im JA-Bereich, Ermäßigung für Familien mit 2 oder 3 Kindern, ab 4 Kindern i.d.R. kein Elternbeitrag.</p> <p>Das Einkommen kann berücksichtigt werden. Bei geringem Einkommen kann in besonderen Ausnahmefällen auch über § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII hinaus ermäßigt werden. (§ 13 <u>KiTaG</u>)</p> <p>Andere KiTAs: Festlegung durch JA nach Anhörung Spitzenverb. der freien Wohlfahrtspf.; Staffelung nach Kinderzahl und Einkommen</p>

Länderübersicht Kita: **FINANZIERUNGSREGELUNGEN**

Land (Quelle/Datum)	Betriebskostenaufbringung (Personal- und Sachkosten)	Sonstige Förderung	Investitionskosten	Elternbeiträge
<p>Saarland Stand: April 2011</p> <p><u>QUELLE:</u> Saarländisches Kinderbetreuungs- und –bildungsgesetz (SKBBG) und Verordnung zur Ausführung des SKBBG (§§ 13 und 14 Ausführungs-VO SKBBG)</p>	<p><u>Sachkosten:</u> Träger: 40% Gemeinde: 60%</p> <p><u>Personalkosten:</u> Land: 27% ab 2013 29% Landkreis: 36% Träger: 12% ab 2013 10% Eltern*: 25%</p> <p><u>Schulangebote:</u></p>	<p>Fortbildung: bezuschungsfähig pauschal 80 € pro Mitarbeiter/in p.a.</p> <p>Fachberatung: bezuschungsfähig bis zu 0,5% der Personalkosten</p> <p>besondere Landesprogramme (Deutsch/Franz., Konsultation, SIGNAL etc.): Land übernimmt zusätzlich Trägeranteil und Elternbeitrag</p> <p>(§ 13 Abs. 2 Ausführungs-VO SKBBG)</p>	<p><u>Kommunale Träger (Gemeinde):</u> Land: 30% Landkreis: 30% Träger: 40%</p> <p><u>Freie Träger:</u> Land: 30% Landkreis: 20% Gemeinde: 20% Träger: 30%</p> <p>(§ 16 Ausführungs-VO SKBBG)</p>	<p>25% der Personalkosten über Elterbeiträge*</p> <p>Reduzierung bei mehreren Kindern in KiTas des gleichen Trägers</p> <p>Im letzten Kindergartenjahr vor der Einschulung ist der Beitrag für eine 6-stündige Regelöffnungszeiten gestaffelt.</p> <p>Einkommen bis § 90 SGB VIII zuzügl. 300 €: beitragsfrei</p> <p>Einkommen bis § 90 SGB VIII zuzügl. 900 €: halber Beitrag</p> <p>Einkommen über § 90 SGB VIII zuzügl. 900 €: voller Beitrag</p> <p>§ 7 SKBBG und § 14 Ausführungs-VO SKBBG</p>

Länderübersicht Kita: **FINANZIERUNGSREGELUNGEN**

Land (Quelle/Datum)	Betriebskostenaufbringung (Personal- und Sachkosten)	Sonstige Förderung	Investitionskosten	Elternbeiträge
<p>Sachsen Stand: April 2011</p> <p><u>QUELLE:</u> SÄCHSISCHES GESETZ ZUR FÖRDERUNG VON KINDERN IN TAGESEINRICHTUNGEN (SÄCHSKITAG IN DER FASSUNG VOM 15. MAI 2009) ANTRAG ZUR GEWÄHRUNG VON ZUSCHÜSSEN DES FREISTAATES SACHSEN NACH § 18 SÄCHSKITAG</p>	<p>Der Freistaat fördert die Gemeinden für jedes am 1. April des Vorjahres in Einrichtungen und in der Tagespflege gemäß § 3 Abs 3 SächsKitaG aufgenommene Kind, berechnet auf eine tägliche neunstündige Betreuungszeit durch eine einheitlich Pauschale in Höhe von 1 875 EUR/Jahr, gem. § 18 SächsKitaG für Angebote innerhalb des Bedarfsplanes. Die nicht durch Landeszuschuss, Eigenanteil freier Träger und Elternbeiträge gedeckten Kosten trägt die Gemeinde.</p> <p>Für Einrichtungen außerhalb des Bedarfsplanes wird ein Landeszuschuss analog gezahlt. Die Gemeinden sind an der Finanzierung nicht beteiligt. Die Rahmenvorgaben für Elternbeiträge gelten nicht.</p> <p>Im Umfang der Pauschale ist der Zuschuss von je 75 EUR zur Finanzierung für Personal zur Umsetzung der Schulvorbereitung gemäß § 2 Abs. 3 einzusetzen.</p> <p>ANTRAG ZUR GEWÄHRUNG VON ZUSCHÜSSEN DES FREISTAATES SACHSEN NACH § 18 SÄCHSKITAG</p> <p><u>Schulangebote:</u> Ganztagsangebote in der Grundschule: Förderung nach Richtlinie</p>	<p><u>Integration:</u> Für Kinder mit Eingliederungshilfe:</p> <p>a) Zahlung einer zusätzlichen Landespauschale in Höhe von 1 875 EUR/Jahr (§ 18 Abs. 2 SächsKitaG).</p> <p>b) Elternbeiträge sind zu zahlen</p> <p>c) Die sonstigen nicht gedeckten Kosten für den behinderungsbedingten Mehraufwand trägt der zuständige Rehabilitationsträger.</p> <p><u>Förderung der sorbischen Sprache und Kultur:</u> Träger von sorbischen und zweisprachigen Kindertageseinrichtungen erhalten auf Antrag einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 5 000 EUR je Gruppe, die am 1. April des Vorjahres unter Erfüllung der Anforderungen gemäß § 3 Abs. 1 und 2 oder § 4 Abs. 1 betreut wurde.</p> <p><u>Qualitätssicherung in der Kindertagesbetreuung:</u> Modellprojekte werden nach Maßgabe des Haushaltsplanes gefördert.</p>	<p>Freie und kommunale Träger können nach Maßgabe des Haushaltsplanes Zuwendungen zu den Baukosten gewährt werden (§ 13 SächsKitaG)</p>	<p><u>Krippe:</u> 20 bis 23 v.H. der erforderlichen Betriebskosten (§ 15 Abs. 2 SächsKitaG)</p> <p><u>Kindergarten/Hort:</u> 20 bis 30 v.H. der erforderlichen Betriebskosten (§ 15 Abs. 2 SächsKitaG)</p> <p>Absenkungen für Alleinerziehende und Eltern mit mehreren Kindern, die gleichzeitig eine Einrichtung besuchen.</p>

Länderübersicht Kita: **FINANZIERUNGSREGELUNGEN**

Land (Quelle/Datum)	Betriebskostenaufbringung (Personal- und Sachkosten)	Sonstige Förderung	Investitionskosten	Elternbeiträge
<p>Sachsen-Anhalt</p> <p>Stand:</p> <p><u>QUELLE:</u> KIFöG v. 07.02.2003</p>	<p>Das Land beteiligt sich an den Kosten im Jahr 2003 mit 123.350.500 €.</p> <p>Die örtlichen Träger der öff. Jugendhilfe erhöhen diesen Betrag um 53 %.</p> <p>Basis für die Verteilung ist die Zahl der belegten Plätze im Jahr 2001.</p> <p>§ 11 KIFöG</p> <p><u>Schulangebote:</u></p>	<p>Modellprojekte nach Maßgabe des Haushalts</p> <p>§ 23 KIFöG</p>	<p>Neben der Förderung nach § 11 KIFöG nach Maßgabe des Haushalts</p> <p>§§ 11, 12 KIFöG</p>	<p>Träger der Einrichtungen setzen Elternbeiträge nach Maßgabe von § 90 SGB VIII unter Anhörung des Elternkuratoriums fest.</p> <p>§ 13 KIFöG</p>
<p>Schleswig-Holstein</p> <p>Stand: Juni 2011</p> <p><u>QUELLE:</u> KitaG vom 12.12.1991, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2010 (GVOBl. S. 789)</p>	<p><u>Land:</u> Das Land zahlt jährlich 70 Mio. Euro als Zuschuss zur Finanzierung Kindertageseinrichtungen und öffentlich geförderter Kindertagespflege an die Kreise und kreisfreien Städte, die diese Mittel an die Träger in eigener Zuständigkeit verteilen.</p> <p><u>Weitere Finanzierungsbeteiligte:</u> Die zu erbringenden Anteile von Eltern, der Kreise und kreisfreien Städte als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, Gemeinden sowie die Eigenleistungen der Träger sind in ihrer Höhe nicht bestimmt.</p>	<p><u>Tagespflege</u> Der Landeszuschuss zur Tagespflege ist in den 70 Mio. Euro enthalten.</p> <p><u>Behinderte Kinder:</u> Förderung von integrativen Gruppen und Einzelintegration nach SGB XII und Vergütungsvereinbarungen für den integrativen Mehrbedarf.</p>	<p><u>Ausbau U3</u> Förderung von zusätzlichen Plätzen für Kinder unter drei Jahren durch Bundes- (74,2 Mio. Euro) und Landesmittel (60 Mio. Euro). Gefördert werden Investitionen in</p> <ul style="list-style-type: none"> Neubauten (bis zu 19 T€ pro Platz) Bestandsimmobilien, Erweiterungsbauten (bis zu 14 T€ pro Platz) Umwandlungen (bis zu 2,5 T€ pro Platz) Ausstattungen (auch Tagespflege) <p><u>Ausbau von Kindertageseinrichtungen im Rahmen des Konjunkturprogramms II:</u> Gefördert werden Investitionen zur Erhaltung und Schaffung von Kita-Plätzen, Erweiterung von Öffnungszeiten, energetische Sanierung und Ausstattung mit bis zu 75% der förderfähigen Kosten.</p>	<p>ca. 30 % der Betriebskosten, vom Träger festgesetzt</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sozialstaffelpflicht - Geschwisterermäßigung <p>Die Sozialstaffelermäßigung trägt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe.</p> <p><u>sonst:</u> Kreisweise unterschiedliche Regelungen</p>

